



Gemeinde Grävenwiesbach

Haupt - und Finanzausschuss

Grävenwiesbach, 04.12.2020

NIEDERSCHRIFT

der 35. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Donnerstag, 03.12.2020, 17:05 Uhr bis 22:01 Uhr
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

Anwesenheiten

Vorsitz:

Stahl, Tobias (CDU)

Anwesend:

Solz, Kurt (FWG)
Bube, Dietrich (CDU)
Fangmann, Laurenz (UB)
Radu, Alexander (FWG)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)
Wade, David (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schmitz, Frank
Wesener, Karl

Gäste:

Romahn, Andreas (UA) ab 19:05 Uhr, TOP 4, Seite 135, Produkt 52100
Scheidler, Hansjörg

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl eröffnet die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 17:05 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Ausschussmitglied Tramnitz kündigt eine Anfrage zu TOP 11.

Die Niederschrift wird in der Reihenfolge der Tagesordnung erstellt, auch wenn in der Sitzung hiervon abweichend beraten wurde.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Hygieneregeln
-----------	----------------------

Die Hygieneregeln sind den Sitzungsteilnehmern bekannt.

2.	Einwände gegen die Niederschrift von der 34. Sitzung am 15.10.2020
-----------	---

Die Niederschrift wird in der 36. Sitzung am 09.12.2020 aufgerufen.

3.	Radwegekonzept	VL-115/2020 1. Ergänzung
-----------	-----------------------	-------------------------------------

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt in der 36. Sitzung am 09.12.2020.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung Mittel in Höhe von 8.400 Euro brutto im Haushalt 2021 für die Erstellung eines Radwegekonzeptes für die Gemeinde Grävenwiesbach bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

4.	Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Jahres 2021 nebst Anlagen a.) Investitionsprogramm 2021 inkl. mittelfristigem Investitionsprogramm, Verpflichtungsermächtigungen und Übertragung der Haushaltsreste b.) Gesamtergebnishaushalt 2021 inkl. Teilergebnishaushalte und mittelfr. Ergebnisplanung c.) Gesamtfinanzhaushalt 2021 inkl. Teilfinanzhaushalte und mittelfr. Finanzplanung d.) Stellenplan e.) Haushaltssicherungskonzept f.) Haushaltssatzung und Budgetierungsrichtlinie g.) Anlagen zum Haushaltsplan 2021 (Vorbericht, Verbindlichkeiten, Kreditaufnahme, Rücklagen, Rückstellungen, Budgetübersicht, letzter Jahresabschluss, Finanzstatusbericht) hier: 1./2. Lesung des Haupt- und Finanzausschusses	VL-95/2020 4. Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

a.) Investitionsprogramm 2021 inkl. mittelfristigem Investitionsprogramm, Verpflichtungsermächtigungen und Übertragung der Haushaltsreste

Es sprechen Hr. BGM Seel sowie die Ausschussmitglieder Fangmann, Stahl und Tramnitz. Die nachfolgenden Seitenangaben beziehen sich jeweils auf die papierhafte Version des Haushaltsplanes.

Inv.-Nr. 521-01 – An- und Verkauf von Baugrundstücken:

Ausschussmitglied Tramnitz: Welche Bauplätze stehen zum Verkauf an?

Hr. BGM Seel: Naunstadt – Hardtköppel sowie Grävenwiesbach – vor dem Seifen.

Ausschussvorsitzender Stahl: Wie häufig kommen in den letzten Jahren Baugrundstücksanfragen vor?

Hr. BGM Seel: Regelmäßig; ca. 6-7 Anfragen monatlich.

Inv.-Nr. 533-28 – Erweiterung Wasserversorgung – Studien sowie Umsetzung

Ausschussmitglied Fangmann: War die Verbundleitung Grävenwiesbach – Mönstadt Bestandteil der Präsentation der Studie?

Hr. BGM Seel: Die Anforderungen haben sich erst im Nachgang der beauftragten Wasserversorgungsstudie für den OT Grävenwiesbach herauskristallisiert. Die Wasserbevorratung setzt natürlich ein entsprechendes Wasserangebot voraus.

Ausschussmitglied Fangmann: Warum liegen die Planansätze für die Realisierung des neuen Hochbehälters deutlich unter den bisher kommunizierten Kostenansätzen?

Hr. BGM Seel: Die ursprüngliche Kostenschätzung ging von einer konventionellen Hochbehälter-Lösung aus. Der aktuelle Planansatz verfolgt eine kostengünstigere trinkwasserzertifizierte Lösung mittels Flowtite-GFK-Rohren bzw. eines GFK-Tanksystems.

Inv.-Nr. 538-01 – Erneuerung Kläranlage

Ausschussmitglied Stahl: Macht eine Photovoltaik-Anlage an dem Standort hinsichtlich der Lage und der Sonnenstunden wirklich Sinn?

Hr. BGM Seel: Seitens des Ing.-Büros UPP wurde im Jahr 2017 eine EDV-gestützte Ertragsberechnung vorgenommen.

Nachrichtlich:

Die Berechnung für das Rechengebäude und das Schrägklärergebäude wurde nochmals aktualisiert. Hierbei wurden die Dachneigung, Südabweichung, jährliche Einstrahlung sowie weitere Parameter berücksichtigt. Für das Schrägklärergebäude ergibt sich eine Ertragsprognose von 915,4 kWh/kWp/a, für das Rechengebäude von 953,8 4 kWh/kWp/a.

Inv.-Nr. 541-25 – Grundhafte Erneuerung Bushaltestelle

Ausschussmitglied Fangmann: Wird für die Folgejahre keine Förderung gewährt?

Hr. BGM Seel: Wird ergänzt.

Inv.-Nr. 553-03 – Stele für halbanonyme Gräber Grävenwiesbach

Ausschussmitglied Fangmann: Der Ansatz erscheint vor der prekären Haushaltssituation als sehr hoch.

Hr. BGM Seel: Der Ansatz umfasst die Stelengrabfelder aller Ortsteile inkl. der Erd- und Bodenarbeiten zur Herstellung der Deckschichten.

Inv.-Nr. 553-08 – Infrastrukturelle Verbesserung Friedhöfe

Ausschussmitglied Fangmann: Es wird angeregt, insbesondere in den belasteten Jahren 2021 und 2022 die niedrigeren Ansätze der Jahre 2023 und 2024 zu realisieren und dafür in den Jahren 2023 und 2024 die höheren Ansätze zu berücksichtigen.

Ausschussmitglied Stahl kritisiert die Ansatzbildung ohne vorherige Involvierung des BSPA bzw. HFA.

Hr. BGM Seel: Derzeit liegt nur eine Kostenschätzung, nicht aber ein Gesamtkonzept vor. Das Konzept soll nach dessen Fertigstellung in den gemeindlichen Gremien Anfang nächsten Jahres vorgestellt werden. Als erster Bauabschnitt ist für Hundstadt die Herstellung von Stellplätzen, eine Anpassung der Einfriedung mit Toranlage, ein möglicher Wegebau sowie die Herstellung einer Baumallee inkl. Pflanz- und Saatarbeiten vorgesehen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den durch den Gemeindevorstand in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.11.2020 eingebrachten Haushaltsplan 2021 nebst Anlagen zur Kenntnis und trifft nach eingehender Beratung folgende Beschlussfassungen:

a.) Investitionsprogramm 2021 inkl. mittelfristigem Investitionsprogramm, Verpflichtungsermächtigungen und Übertragung der Haushaltsreste

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das Investitionsprogramm 2021 einschließlich Finanzplan/mittelfristigem Investitionsprogramm, Verpflichtungsermächtigungen sowie die Übertragung der Haushaltsermächtigungen in der Vermögensrechnung für die Haushaltsresteliste 2019/2020 und die Kreditermächtigung in der sich ergebenden Fassung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

b.) Gesamtergebnishaushalt 2021 inkl. Teilergebnishaushalte und mittelfr. Ergebnisplanung

Es sprechen Hr. BGM Seel sowie die Ausschussmitglieder Fangmann, Wade, Stahl, Tramnitz, Solz, Bube, Radu A. sowie seitens der Verwaltung die Herren Schmitz und Wesener.

Die nachfolgenden Seitenangaben beziehen sich jeweils auf die papierhafte Version des Haushaltsplanes.

Produkt 11150, Seite 27, OZG

Ausschussmitglied Fangmann: Ist hier eine Aktivierungsfähigkeit gegeben?

Hr. Schmitz: Die Voraussetzung der Aktivierung als immaterieller Vermögenswert sind nicht erfüllt, da die Softwareanwendungen mittels Application Service Providing (Anwendungsdienstleister) entgeltlich zur Verfügung gestellt werden und kein Lizenzerwerb erfolgt.

Produkt 12100, Seite 57, Kostenerstattungen für Wahlen

Ausschussmitglied Solz: Wurden die Kostenerstattungen berücksichtigt?

Hr. Schmitz: Ja, vgl. lfd. Nr. 03.

Produkt 12210, Seite 60, IKZ

Ausschussmitglied Stahl: Wie erfolgt die Kostenschlüsselung?

Hr. BGM Seel: Wird nachrichtlich nachgereicht.

Nachrichtlich:

Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen. Am Ende des Jahres werden die Erträge und Kosten spitzabgerechnet und gemäß der aktuellen Einwohnerzahl auf die am Ordnungsbehördenbezirk beteiligten Kommunen verteilt. Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt nach dem für jede Kommune definiertem Einwohnerschlüssel. Entsprechend erfolgt im Haushaltsplan nur die Darstellung der Spitzabrechnung.

Produkt 12220, Seite 63, IKZ

Ausschussmitglied Stahl: Warum erfolgt keine Nettogesamtverrechnung des Straßenverkehrswesens mit Produkt 12210?

Hr. BGM Seel: Ursächlich hierfür sind die zum allgemeinen Ordnungsbehördenbezirk unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten

Produkt 12250, Seite 72, IKZ

Ausschussmitglied Wade: Wann liegen die Ist-Werte der Nettodarstellung vor?
Hr. BGM Seel. Wird nachrichtlich nachgereicht.

Nachrichtlich:

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Standesamtsbezirks werden im Haushalt der Stadt Neu-Anspach abgebildet. Die Stadt Usingen, die Gemeinde Grävenwiesbach und die Gemeinde Schmitten bilden in ihrem Haushalt nur eine Position für den Kostenerstattungsbetrag ab. Die Gesamtabrechnung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch eine Verteilung gemäß dem jeweils aktuellen Einwohnerschlüssel bis spätestens 31. März des Folgejahres.

Produkt 12600, Seite 75, IKZ

Ausschussmitglied Fangmann: Beinhalten die Personal- und Versorgungsaufwendungen bereits den Kostenansatz für die 0,5 VZÄ des Gerätewartes?
Hr. Wesener: Ja. Berücksichtigung ist mit Entgeltgruppe 07 erfolgt.

Produkt 36220, Seite 101, Antrag des JSKSA

Die Ausschussmitglieder Tramnitz und Bube tragen den Antrag des JSKSA aus der Sitzung vom 30.11.2020 vor: Der JSKSA empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss unter sozialen Aspekten, bei dem Produkt 36220 „Förderung von Jugendlichen“, lfd. Nr. 15, die Kostenerstattung an den VzF für den Betrieb des JuZ Grävenwiesbach um 27.500 Euro zu erhöhen, um das Betreuungsangebot zu steigern.

Ausschussmitglied Tramnitz ergänzt, dass die Maßnahmen im Einzelnen noch mit dem VzF zu konkretisieren sind. Ziel sei es, die Ursprungskonzepte vom April 2016 (Modellvarianten 1 bis 3) aufzugreifen.

Ausschussmitglied Fangmann bittet um Mitteilung, welche Altersgruppe mit dem Konzept erreicht werden soll?

Die Ausschussmitglieder Solz und A. Radu halten den Antrag in der derzeitigen Haushaltssituation für nicht angebracht, zumal sie mindestens im ersten Quartal 2021 eine deutliche Aufwandskompensation durch die pandemiebedingten Schließungen erwarten.

Ausschussmitglied Stahl bittet bis zur nächsten HFA-Sitzung um Klärung, inwieweit die Mitarbeiter sich pandemiebedingt in Kurzarbeit befinden bzw. seitens des VzF anderweitig eingesetzt werden. Des Weiteren ist die Anzahl der betreuten Kinder in Erfahrung zu bringen.

Ausschussmitglied Bube bietet an, zusammen mit dem Jugendpfleger in der nächsten JSKSA-Sitzung die erforderlichen konzeptionellen Fragen zu erörtern. Hierbei sollen auch die Konsequenzen der pandemiebedingten Schließungen bzw. Auswirkungen von zahlenmäßigen Zugangsbeschränkungen diskutiert werden.

Ausschussmitglied Wade erinnert daran, dass die partiellen Lockdown-Maßnahmen zu einer Verschärfung der sozialen Verwerfungen und dementsprechend in den Folgeperioden ein erhöhtes Betreuungsangebot erfordern könnten.

Nachrichtlich:

Trotz mehrfacher Kontaktierungsversuche der Geschäftsführung des VzF konnten die Fragestellungen einer möglichen Kurzarbeit bislang nicht abschließend geklärt werden. Soweit sich bis zur Sitzung weitere Informationen ergeben, wird hierüber mündlich berichtet,

Produkt 36500, Seite 105, Zuweisung an externen Betriebsführer VzF für KiTa/KiGa

Hr. BGM Seel bitte die Verwaltung, für die kommende Sitzung die aggregierten Personal- und Sachkosten der einzelnen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Produkt 36620, Seite 113, lfd. Nr. 13

Ausschussmitglied Tramnitz: Welcher Energieträger soll für die neuen Heizungen zur Anwendung kommen? Es sollte vermieden werden, umweltfreundliche Technologie durch konventionelle Lösungen zu ersetzen. Ebenso sollte eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Folgekosten erfolgen.

Nachrichtlich:

Die Leistungen werden ausgeschrieben. Sofern bei der Ausschreibung des Heizsystems nicht nur die Belange der Wirtschaftlichkeit, sondern auch der Nachhaltigkeit und Ökologie wie auch Vorgaben hinsichtlich erschwinglicher Heiz- und Folgekosten zu berücksichtigen sind, müssen diese Bewertungskriterien als Bestandteil der Ausschreibung definiert und quantifiziert werden. Hierbei sind auch die erforderlichen Rahmenbedingungen wie Heizleistung und Gebäudedämmung zu berücksichtigen.

Produkt 51100, Seite 128, lfd. Nr. 13

Ausschussmitglied Stahl: Wie häufig muss eine Befliegung für Ortho-Fotos zur Überprüfung der versiegelten Flächen erfolgen?

Nachrichtlich:

Die letzte Befliegung fand im Jahr 2016 statt. Neben der Überprüfung der versiegelten Flächen erfordert die Einbindung in das GIS-Programm eine Datenaktualisierung für die Nutzung digitaler Flurkarten, Katasterabfragen und Überlagerungen mit bereits vorhandenen Datenbeständen der Bauverwaltung, Liegenschaftsverwaltung und des Steueramtes.

Produkt 53800, Seite 150, lfd. Nr. 13, Klärschlamm Entsorgung

Ausschussmitglied Tramnitz: Kann die Amortisierung der Klärschlammpresse an der Reduktion der Entsorgungskosten abgeleitet werden? Können Einsparungen quantifiziert werden?

Hr. BGM Seel: Das Volumen ist deutlich rückläufig; allerdings gestaltet sich die Entsorgung der Restsubstanz schwierig und kostenintensiv.

Nachrichtlich:

Die Entsorgungs- und Verwertungskosten für den Klärschlamm sind von 87,- Euro – netto/to in 2018 auf aktuell 118,50 Euro – netto/to angestiegen. Darüber hinaus hat sich die Klärschlammmenge wegen eines verstärkten Polymer-Einsatzes ausgeweitet.

Produkt 54100, Seite 158, lfd. Nr. 13, Umsetzung wiederkehrende Straßenbeiträge

Ausschussmitglied Tramnitz: Welche Umsetzungsmaßnahmen sind zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge noch erforderlich?

Hr. BGM Seel: Die Förderung und Aufwendungen fallen für die Konzepterstellung zur Einteilung in Abrechnungsgebiete an.

Produkt 54100, Seite 158, lfd. Nr. 13, LED-Umstellung

Ausschussmitglied Tramnitz: Wie viele Lichtpunkte sind noch auf LED-Technologie umzustellen?

Nachrichtlich:

Die Bauverwaltung schätzt, dass noch rund 150 Lichtpunkte auf LED-Technologie umzustellen sind. Genauere Werte bedürfen einer Anfrage bei der Syna/Süwag.

Produkt 55500, Seite 177, lfd. Nr. 13, Extremwetterrichtlinie Wald

Ausschussmitglied Tramnitz: Nimmt die Gemeinde am Bundesförderprogramm „Extremwetterrichtlinie Wald“ teil?

Hr. BGM Seel: Die flächenbezogene Prämie wird als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der EU-Verordnung gewährt. „De-minimis“-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen jedoch nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen, hier private und kommunale Waldbesitzer, mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen auf einen maximal zulässigen Gesamtbetrag von 200.000,- Euro begrenzt. Um die Einhaltung der Höchstgrenzen zu gewährleisten, ist die Angabe der in den vergangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bereits erhaltenen Subventionen im elektronischen Antragsverfahren notwendig. Aufgrund der in Abzug zu bringenden Vorförderungen für Katastrophengebiete (rund 56.000,- Euro) sowie der beantragten/ erwarteten Rückerstattungen für Beförderungsgelder

kosten in 2020 (rund 23.500,- Euro) verbleibt damit aus diesem Programm "nur" eine Restfördermöglichkeit von rund 120 TEUR in 2021. Dadurch sinkt die Nachhaltigkeitsprämie Wald von 100,- Euro/ ha faktisch deutlich ab.

Nachrichtlich:

Ferner ist zu beachten, dass es sich bei den Fördermitteln nicht um allgemeine Haushaltsverstärkungsmittel handelt, sondern im Produkt Forst einzusetzen sind. Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist eine Nachhaltigkeitszertifizierung der Waldfläche nach den Programmen PEFC oder FSC. Leistungsvoraussetzung ist ferner die Abgabe einer Selbstverpflichtung, dass das o.g. Forstzertifikat für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie gehalten wird. Es besteht eine Nachweispflicht über den Fortbestand der Zertifizierung in diesem Zeitraum sowie Zustimmung zur Rückforderung und Rückzahlung der verzinsten Prämie im Fall der freiwilligen Aufgabe der Zertifizierung oder der vorzeitigen Aberkennung des Zertifikats.

Der Planansatz ist durch die Finanzverwaltung in den Haushaltsplan für 2021 neu aufzunehmen.

Beschluss:

b.) Gesamtergebnishaushalt 2021 inkl. Teilergebnishaushalte und mittelfr. Ergebnisplanung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Gesamtergebnishaushalt 2021 inkl. der Teilergebnishaushalte nebst mittelfristiger Ergebnisplanung in der sich ergebenden Fassung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

c.) Gesamtfinanzhaushalt 2021 inkl. Teilfinanzhaushalte und mittelfr. Finanzplanung

Es sprechen Hr. BGM Seel sowie die Ausschussmitglieder Stahl, Solz und Fangmann.

Produkt 52100, Seite 136, lfd. Nr. 24

Ausschussmitglied Stahl: Wofür erfolgt der Bodenankauf?

Hr. BGM Seel: Der Planansatz eröffnet der Gemeinde eine Handlungsoption, entsprechende Flächenankäufe z.B. für landwirtschaftliche Grundstückstausche oder zur Generierung von Ökopunkten zu tätigen.

Ausschussmitglied Solz: Die Ankaufsoption ist auch unter naturschutzrechtlichen Aspekten zu sehen.

Ausschussmitglied Fangmann: Laut Beschluss der gemeindlichen Gremien soll für diesen Posten keine Übertragung von investiven Mitteln erfolgen, sondern es ist ein jährlicher Neuansatz zu bilden.

Beschluss:

c.) Gesamtfinanzhaushalt 2021 inkl. Teilfinanzhaushalte und mittelfr. Finanzplanung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Gesamtfinanzhaushalt 2021 inkl. der Teilfinanzhaushalte nebst mittelfristiger Finanzplanung in der sich ergebenden Fassung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

d.) Stellenplan

Es sprechen Hr. BGM Seel sowie die Ausschussmitglieder Fangmann und Tramnitz.

Teilhaushalt 01/ Kostenträger 111600 – Gebäudemanagement/ Bauverwaltung

Ausschussmitglied Fangmann: Wird die Einstellung des neuen Bauamtsleiters in der Entgeltgruppe 13 erfolgen?

Hr. BGM Seel: Eine Eingliederung nach Entgeltgruppe 13 ist erst nach entsprechender Einarbeitung und Bewährung vorgesehen.

Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Ausschussmitglieder Tramnitz und Fangmann: Im Stellenplan „Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ ist in der Zeile „Stellenplan 2019/2020“ über die Zeilen und Spalten die Summation über die Teilhaushalte/ Kostenträger nicht schlüssig.

Hr. BGM Seel: Wird durch das Haupt-/ Personalamt bis zur nächsten Sitzung korrigiert und erneut vorgelegt.

Beschluss:

d.) Stellenplan

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Stellenplan 2021 in der sich ergebenden Fassung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

e.) Haushaltssicherungskonzept

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

e.) Haushaltssicherungskonzept

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss erarbeitet ergänzende Maßnahmen zur weiteren Konsolidierung des Finanzhaushaltes und gibt an, wann – insbesondere unter Zugrundelegung der Orientierungsdaten – der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.
- 2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2021 in der sich ergebenden Fassung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

f.) Haushaltssatzung und Budgetierungsrichtlinie

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

f.) Haushaltssatzung und Budgetierungsrichtlinie

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Haushaltssatzung zum Haushaltsplan 2021 in der sich ergebenden Fassung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.
- 2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Budgetierungsrichtlinie als Anlage zum Haushaltsplan 2021 in der sich ergebenden Fassung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

g.) Anlagen zum Haushaltsplan 2021 (Vorbericht, Verbindlichkeiten, Kreditaufnahme, Rücklagen, Rückstellungen, Budgetübersicht, letzter Jahresabschluss, Finanzstatusbericht)

Es sprechen Hr. BGM Seel sowie die Ausschussmitglieder Fangmann, Wade, Stahl, Tramnitz, sowie seitens der Verwaltung die Herren Schmitz und Wesener.

Die nachfolgenden Seitenangaben beziehen sich jeweils auf die papierhafte Version des Haushaltsplanes.

Ausschussmitglied Fangmann fragt an, zu welchem Zeitpunkt mit der Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung gerechnet werden kann.

Hr. BGM Seel: Die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises muss innerhalb eines Zeitfensters von maximal drei Monaten nach Zugang der Beschlussfassung eine Entscheidung treffen. Durch Unterrichtung über die Herstellung des erforderlichen Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde wird der Fristablauf gehemmt. Für das Agieren der oberen Aufsichtsbehörde bestehen keine zeitlichen Vorgaben.

Vorbericht, Seite 14

Ausschussmitglied Wade fragt nach, warum bislang keine Gebührenanpassung im Bereich des BGH/der DGH`s erfolgt ist?

Hr. BGM Seel: Hinsichtlich einer sachgerechten und verträglichen Belastung der Vereine für die Nutzung der Räumlichkeiten bestehe noch interner wie auch politischer Abstimmungsbedarf.

Vorbericht, Seite 17

Ausschussmitglied Tramnitz kritisiert, dass sich die Steueranhebungen – wie schon in der Vergangenheit - ausschließlich auf den Bereich der Grundsteuer B konzentrieren.

Vorbericht, Seite 74

Ausschussmitglied Fangmann: Welche Rückstellungen wurden aufgelöst?

Hr. Schmitz: In den Jahren 2021 und 2022 werden die in der Vergangenheit aufgrund der erwarteten höheren Steuerkraftmesszahl gebildeten Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage vollständig aufgelöst. Daneben wurden die FAG-Rückstellungen korrespondierend zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen aufgelöst.

Ausschussmitglied Wade bitte um Abgrenzung der Rückstellungssachverhalte von den Rücklagen.

Hr. Schmitz: Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die in ihrem Bestehen oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Ihre Bildung ist mit einem sofortigen Aufwand verbunden, der den Gewinn mindert oder den Verlust erhöht, ohne dass tatsächlich Mittel abfließen. Rückstellungen sind zwingend aufzulösen, wenn der Grund ihrer Bildung weggefallen ist. Im Jahr der Rückstellungsauflösung kommt es zu einem entsprechend höheren Gewinnausweis: Es ergibt sich somit eine positive Wirkung auf das Jahresergebnis.

Rücklagen werden im Rahmen der Ergebnisverwendungsrechnung als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen. Rücklagen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses dürfen unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags aus dem Vorjahr verwendet werden. Rücklagen müssen die Fehlbeträge solange ausgleichen, bis sie aufgebraucht sind; dann erst darf das Eigenkapital als Verlustreservoir herangezogen werden. Die Heranziehung von Rücklagen zum Ergebnisausgleich führt zu einer Minderung der Eigenkapitalposition.

Sowohl die Auflösung der Rückstellungsposition wie auch die Heranziehung der Rücklagen zum Erreichen eines Ergebnisausgleiches bedingen keinen Liquiditätszugang oder Ausgleichsbeitrag im Finanzhaushalt.

Vorbericht, Seite 75:

Ausschussmitglieder Tramnitz und Stahl: Sind die vorgenommenen Abschläge zum Einkommensteueraufkommen sachgerecht? Sie regen an, die Sicherheitsabschläge zu reduzieren.

Hr. Schmitz: Die unterschiedlichen Steuerschätzungen wie auf die vorgenommenen Risikoabschläge sind im Vorbericht auf den Seiten 11f. sowie 64f. dargestellt. Das vorläufige Ist gem. Jahresabschluss beläuft sich für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für 2019 auf 3.261.293 Euro und der hochgerechnete Wert 2020 auf 3.129.383 Euro. Der Wert 2020 spiegelt nur die bereits erhaltene Lohnsteuer wieder; inwieweit sich hier mit Abgabe der Einkommensteuererklärung 2020 infolge von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit noch Änderungen ergeben ist ungewiss. Bislang ist jedoch ersichtlich, dass das Erreichen des Planwertes 2020 (3.549.000 Euro) eher fraglich ist. Da es sich um Plangrößen handelt, sind durch die Ausschussmitglieder innerhalb der aufgezeigten Range auch anderslautende Werte begründbar. Infolge der bestehenden Abhängigkeiten sind hierbei auch gegenläufige Effekte hinsichtlich der Entwicklung der Schlüsselzuweisung sowie der Umlageentwicklung zu beachten.

Ausschussmitglied Wade: Ist die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer mit dem Ziel der Erhöhung der Hauptwohnsitze geprüft worden?

Hr. BGM Seel: Die Einwohnerzahl für die Berechnung der Steuerkraftmesszahlen sowie die Schlüsselzuweisungen stellen auf die Gesamteinwohnerzahl bestehend aus Haupt- und Nebenwohnsitzen ab. Entsprechend wird die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer keine Auswirkungen entwickeln. Soweit gewünscht, kann im Laufe des Jahres 2021 ein entsprechender Prüfauftrag an die Finanzverwaltung adressiert werden.

Nachrichtlich:

Die Gemeindezuweisung erfolgt anhand des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen. Da sich die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer grundlegend nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohner richtet, geht die Bevölkerungszahl nicht direkt in Berechnung der Schlüsselzahl ein. Grundlage für die Schlüsselzahlberechnung sind somit die Steuerpflichtigen und deren Einkommen bzw. Einkommensteuer bis zum Sockelbetrag. Die Höchstbeträge liegen aktuell bei 35.000 Euro pro Steuerpflichtigen bzw. 70.000 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten. Höhere Einkommensspitzen werden durch die Sockelgrenzen nivelliert und nehmen somit auf die Schlüsselzahlen keinen Einfluss.

Vorbericht, Seite 78

Ausschussmitglied Wade bittet um Einschätzung der Entwicklung der Steuerkraftmesszahl zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung.

Hr. Schmitz: Ermittelt wird ein fiktiver Finanzbedarf durch das Land in Abhängigkeit von der Entwicklung der FAG-Ausgleichsmasse. Dieser wird der Finanzkraft der Kommune gegenübergestellt. Die sich ergebende Differenz zwischen Finanzkraft und Finanzbedarf wird zu 65% durch die Schlüsselzuweisung ausgeglichen. Der Finanzbedarf hängt u.a. von der Einwohnerzahl ab, während die Finanzkraft sich im Wesentlichen aus dem Ist-Steueraufkommen der Kommune des 2. Halbjahres des Vorjahres und des 1. Halbjahres des Vorjahres ergibt.

Beschluss:

g.) Anlagen zum Haushaltsplan 2021 (Vorbericht, Verbindlichkeiten, Kreditaufnahme, Rücklagen, Rückstellungen, Budgetübersicht, letzter Jahresabschluss, Finanzstatusbericht)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ergänzenden Anlagen zum Haushaltsplan 2021 in der sich ergebenden Fassung zur Kenntnis und empfiehlt die Weiterleitung an die Gemeindevertretung.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

5.	Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021	VL-113/2020 1. Ergänzung
----	---	-------------------------------------

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt in der 36. Sitzung am 09.12.2020.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Hebesatzsatzung in der vorliegenden Fassung und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

6.	Anpassung der Verfahrensweise zur Erhebung von Betreuungsentgelten für das Betreuungszentrum „Wiesbachschule“ während der Corona-Pandemie in den Monaten April bis Mai 2020 sowie Folgeregelung ab Juni 2020	VL-52/2020 3. Ergänzung
----	---	------------------------------------

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt in der 36. Sitzung am 09.12.2020.

Beschluss:

Infolge der Corona-Pandemie empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgende Vorgehensweise hinsichtlich der Erhebung der Betreuungsentgelte an der Wiesbachschule:

- Die Betreuungsentgelte der Monate April und Mai 2020 sind der Elternschaft zu erlassen (= Forderungsverzicht, keine förmliche Stundung bzw. Nachforderung).
- Der grundsätzliche Forderungserlass für die Betreuungsentgelte der Monate April und Mai 2020 erstreckt sich auch auf eine ggf. von der Elternschaft in Anspruch genommene Notbetreuung (= April rund 3 betroffene Kinder/ Mai rund 15 betroffene Kinder).
- Soweit es für die Monate April und Mai 2020 trotz der Aussetzung der Einziehung der Betreuungsentgelte durch den Hochtaunuskreis zu einer Zahlung durch die Elternschaft gekommen ist, sind diese zurückzuerstatten.
- Ab Juni 2020 sollen die Entgeltsätze in Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsmodule, die die Betreuungseinrichtung im Rahmen der Notbetreuung bzw. aufgrund des eingeschränkten Regelbetriebes anbietet, erhoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

7.	Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach	VL-107/2020 2. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt in der 36. Sitzung am 09.12.2020.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Zustimmung zu der beigefügten Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen Erlass der für die Monate April und Mai 2020 gestundeten Elternbeiträge zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

8.	Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit den Gemeinden Grävenwiesbach, Wehrheim und Weilrod über die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)	VL-108/2020 1. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt in der 36. Sitzung am 09.12.2020.

Beschluss:

Der HFA stimmt dem Vorhaben der Verwaltung zu und empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt angefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel gemeinsam mit den Gemeinden Wehrheim, Weilrod und Grävenwiesbach die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu realisieren.
Entsprechende Fördermittel sind beim Land Hessen zu beantragen.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, redaktionelle in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei Bedarf vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

9.	Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung	VL-109/2020 1. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt in der 36. Sitzung am 09.12.2020.

Beschluss:

Der HFA empfiehlt der Gemeindevertretung die neue Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

10.	Mitteilungen
------------	---------------------

Die Mitteilungen durch Hr. BGM Seel erfolgen in der 36. Sitzung am 09.12.2020.

11.	Anfragen
------------	-----------------

Die Anfragen der Ausschussmitglieder werden in der 36. Sitzung am 09.12.2021 aufgegriffen.

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 22:01 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Tobias Stahl
(Ausschussvorsitzender)

Frank Schmitz
(Schriftführer)

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Kita Grävenwiesbach

Pos.	Bezeichnung	2019	2020	2021
1	Personalkosten	1.035.049	1.095.317	1.206.810
550 - 1150	Sachkosten	235.277	227.239	276.000
1-1150	Gesamtkosten	1.270.326	1.322.556	1.482.810
1870 - 2000	Gesamteinnahmen aus Zuschüssen Kreis/Land/Bund/Elternbeiträgen	1.270.326	646.240	839.137
	Verbleibende Kostenunterdeckung	0	-676.316,24	-643.672,73
	Zuschuss/ Abschlagszahlungen/ Kostenausgleich Gemeinde Grävenwiesbach			
	Rückzahlungs- (positiver Betrag)/ Nachforderungsbetrag (negativer Betrag) ggü. Gern. Gräv.			

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Kita Hundstadt 2021

Pos.	Bezeichnung	2019	2020	2021
1	Personalkosten	338.491	318.276	412.197
550 - 1150	Sachkosten	45.538	52.186	59.680
1-1150	Gesamtkosten	384.029	370.462	471.877
1870 - 2000	Gesamteinnahmen aus Zuschüssen Kreis/Land/Bund/Elternbeiträgen	384.029	213.920	300.103
	Verbleibende Kostenunterdeckung	0,00	-156.541,91	-171.774,28
	Zuschuss/ Abschlagszahlungen/ Kostenausgleich Gemeinde Grävenwiesbach			
	Rückzahlungs- (positiver Betrag)/ Nachforderungsbetrag (negativer Betrag) ggü. Gern. Gräv.			

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Kita Laubach

Pos.	Bezeichnung	2019	2020	2021
1	Personalkosten	158.376	175.034	169.939
550 -1150	Sachkosten	30.535	42.792	49.316
1-1150	Gesamtkosten	188.911	217.826	219.255
1870 - 2000	Gesamteinnahmen aus Zuschüssen Kreis/Land/Bund/Elternbeiträgen	188.911	104.495	110.333
	Verbleibende Kostenunterdeckung	0,00	-113.331,21	-108.922,01
	Zuschuss/ Abschlagszahlungen/ Kostenausgleich Gemeinde Grävenwiesbach			
	Rückzahlungs- (positiver Betrag)/ Nachforderungsbetrag (negativer Betrag) ggü. Gern. Gräv.			

Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben Kita Mönstadt 2021

Pos.	Bezeichnung	2019	2020	2021
1	Personalkosten	141.880	137.569	145.912
550 - 1150	Sachkosten	19.834	38.324	38.368
1-1150	Gesamtkosten	161.714	175.893	184.280
1870 -2000	Gesamteinnahmen aus Zuschüssen Kreis/Land/Bund/Elternbeiträgen	161.714	70.538	90.119
	Verbleibende Kostenunterdeckung	0,00	-105.355,10	-94.160,46
	Zuschuss/ Abschlagszahlungen/ Kostenausgleich Gemeinde Grävenwiesbach			
	Rückzahlungs- (positiver Betrag)/ Nachforderungsbetrag (negativer Betrag) ggü. Gern. Gräv.			

Gegenüberstellung Jugendhaus

Pos.	Bezeichnung	2019	2020	2021
1	Personalkosten	44.338,22	44.338,22	43.574,42
550 - 1150	Sachkosten	9.307,77	9.307,77	11.228,79
1-1150	Gesamtkosten	53.645,99	53.645,99	54.803,21
1870 - 2000	Gesamteinnahmen	54.581,74	54.581,74	54.207,00
	Über/Unterdeckung	935,75	935,75	-596,21